

jahres den Gemeinkostenzuschlag auf Grund der Ergebnisse des abgelaufenen Geschäftsjahres neu zu ermitteln und von der zuständigen Landesfinanzdirektion bestätigen zu lassen.

§ 6

Materialkosten

(1) Für die vom Bildhauer- und Steinmetzbetrieb gelieferten Materialien sind die preisrechtlich zulässigen Einstandspreise zuzüglich nachstehenden Materialkostenzuschlages zu berechnen.

(2) Unter Einstandspreis ist der Einkaufspreis zu verstehen, abzüglich aller Rabatte oder sonstiger Preisnachlässe, jedoch unter Belassung des Kassenskontos und zuzüglich der preisrechtlich zulässigen Bezugskosten, die bis zum Eingang der Ware in das Lager entstehen, wie Fracht, Porto, Zufuhr, Verpackung und Transportversicherung.

(3) An Materialkostenzuschlägen einschl. Risiko dürfen höchstens berechnet werden

bei Rohblöcken und halbfertig bezogenen

Steinen 50%,

bei auf Maß bossierten Steinen 30%>,

auf alle übrigen Materialien 10%.

(4) Auf das vom Kunden gelieferte Material dürfen keinerlei Zuschläge berechnet werden.

(5) Für die im Rahmen einer handwerklichen Leistung vom Auftragnehmer mitgelieferten fertig bezogenen Teile, wie z. B. Metallbuchstaben, Schalen, Vasen usw., dürfen die preisrechtlich zulässigen Einkaufspreise zuzüglich eines Aufschlages von höchstens 20% berechnet werden.

§ ?

Mehrarbeits- und Erschwerniszuschläge

(1) Zuschläge für Mehrarbeiten (Überstunden-, Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeitszuschläge), die mit dem Auftraggeber vereinbart sind, dürfen mit den durch den jeweils gültigen Tarifvertrag festgelegten Prozentsätzen auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

(2) Derartige Aufschläge sind gegebenenfalls gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Mehrarbeitszuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Mehrarbeitszuschläge aufmerksam zu machen.

(3) Erschwerniszuschläge, welche im Rahmen des jeweils gültigen Tarifvertrages für besonders schmutzige, gefährliche oder gesundheitsschädliche Arbeiten gezahlt werden, dürfen ebenfalls mit den gültigen Prozentsätzen auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

§ 8

Lohnnebenkosten und Kosten für Reisen

(1) Lohnnebenkosten (Wegegelder, Trennungsgelder, Auslösungen, Kosten für Wochenendheimfahrten, Unterkunfts- und Übernachtungsgelder) dürfen,

soweit sie nach dem jeweils gültigen Tarifvertrag zulässig sind, dem Auftraggeber in der tatsächlich entstandenen Höhe berechnet werden.

(2) Wegezeit innerhalb der Arbeitszeit gilt als Arbeitszeit.

(3) Die Kosten für Reisen bei Arbeiten außerhalb des Betriebsortes dürfen in preisrechtlich zulässiger wirtschaftlich vertretbarer Höhe in Rechnung gestellt werden.

(4) Auf die Lohnnebenkosten und die Kosten der Reisen darf nur ein Zuschlag in der jeweils gültigen Höhe der Umsatzsteuer erhoben werden. Diese Nebenkosten sind gesondert auszuweisen.

§ 9

Zeichnungen und Entwürfe

(1) Werden auf Wunsch des Auftraggebers Zeichnungen und Entwürfe von einem freischaffenden Künstler extra angefertigt, so können die entstandenen preisrechtlich zulässigen Kosten mit einem Zuschlag in Höhe von 4% weiterverrechnet werden.

(2) In bezug auf Zeichnungen und Entwürfe, die auf Wunsch des Bestellers im eigenen Betriebe angefertigt werden, darf für die aufgewendete Zeit zur Herstellung derselben die Stunde mit 6,— DM gesondert verrechnet werden. Der Auftraggeber ist auf die Höhe der entstehenden Kosten hinzuweisen.

§ 10

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird in jeweiliger Höhe auf den Endpreis aufgeschlagen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Bestimmung tritt gleichzeitig mit der Preisverordnung Nr. 172 für das Bildhauer- und Steinmetz-Handwerk in Kraft.

Berlin, den 28. Juli 1951

Ministerium der Finanzen

I. V.: Georgino

Staatssekretär

Preisverordnung Nr. 173. Verordnung über die Preisbildung im Autosattler-Handwerk.

Vom 26. Juli 1951

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) wird für das Autosattler-Handwerk bestimmt:

§ 1

Autosattlerbetriebe, die handwerkliche Leistungen im Bereiche der Deutschen Demokratischen Re-